

Satzungsentwurf 2021

Verein der Freunde und Förderer des Bischöflichen Angela-Merici--Gymnasiums Trier

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Bischöflichen Angela-Merici-Gymnasiums Trier“. Sein Sitz ist in Trier Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Verein **verwirklicht diesen Zweck durch** die Förderung des Bischöflichen Angela-Merici-Gymnasiums in Trier.

Besonders fallen hierunter,

- die Förderung des Unterrichts und besonderer Arbeitskreise durch die Anschaffung von Materialien, soweit sie nicht vom Schulträger übernommen werden;
- die Unterstützung bei der Ausstattung mit moderner Technik insbesondere im Bereich der Kommunikation (PC, Hard- und Software usw.);
- Zuschüsse zu Klassenfahrten und Schulheimaufenthalten;
- Verbesserung von **Einrichtung** und Einrichtungsgegenständen
- Auszeichnungen / Preise, Ausstellungen;
- Förderung von kulturellen **und sportlichen** Aktivitäten (Theater, Bigband, Chöre, **Sportmannschaften der Schule** usw.);
- die Vertiefung der Kontakte und der Freundschaft zu den Partnerschulen;
- soziale Härtefälle im Einzelnen;

Der Verein soll jedoch den Schulträger nicht von seinen Pflichtaufgaben entlasten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds oder - bei juristischen Personen – durch Auflösung,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum **jeweils zum 31.07. des laufenden Schuljahres** wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann - wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat - durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Beitragspflicht und -höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal acht Personen, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden,
dem/der 2. Vorsitzenden,

dem/der Schulleiter/-in als geborenem Vorstandsmitglied,
dem/der Schatzmeister/-in,
dem/der Schriftführer/-in
und bis zu drei Beisitzer/-innen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzenden, den/die 2. Vorsitzende/n, den/-die Schulleiter/in und den/die Schatzmeister/in vertreten. Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Erstellung eines Jahresberichts,
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand, mit Ausnahme des Schulleiters, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 10 a Haftung der Vorstandsmitglieder

Für die Haftung der Vorstandsmitglieder gilt § 31 a BGB in der aktuellen Fassung. Danach haften Vorstandsmitglieder dem Verein und dessen Mitgliedern nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Haftet ein Vorstandsmitglied einem Dritten gegenüber für einen Schaden, den es bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursacht hat, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Von dieser Haftung werden sie vom Verein freigestellt.

Der Freistellungsanspruch des Vorstandsmitglieds gegenüber dem Verein der Freunde und Förderer des AMG Trier e. V. entsteht bereits mit Geltendmachung des Schadens beim jeweiligen Vorstandsmitglied. Er ist schriftlich gegenüber dem Verein, vertretend durch die übrigen Vorstandsmitglieder, geltend zu machen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die Von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel schriftlich **oder per elektronischer Kommunikation** unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. **Die persönliche Anwesenheit kann durch elektronische Kommunikation ersetzt werden. Die Durchführungsart ist in der Einladung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Abschrift hiervon soll den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der nächsten Vorstandssitzung ausgehändigt werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Kassenprüfer/-innen geprüft. Diese erstellen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied das Stimmrecht sowie das Wahlrecht Beide Rechte sind persönlich auszuüben. Juristische Personen sind durch deren gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.

Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern,
4. Festsetzung der Beitragshöhe,
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens jedes zweite Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich **oder im Wege der elektronischen Kommunikation** unter Angabe der Tagesordnung

einberufen.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann auch ohne persönliche Präsenz am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. in einer Videokonferenz) stattfinden. Die Kommunikationsart (Präsenz und/oder elektronische Kommunikation) wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Alle Mitgliederrechte können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Abstimmungsart (geheim oder offen) entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1/4 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Wenn bei einer Wahl für den Vorstand mehr als ein Bewerber kandidiert, so ist ebenfalls geheim abzustimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/-in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14 und 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von 1/3 der Mitglieder gestellt sein und kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigter/-e Liquidator/-in. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Bistum Trier zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt aus gegebenem Anlass Ausschüsse zu bilden. Mitglied dieser Ausschüsse kann jedes Vereinsmitglied sein. Es wird mit seinem Einverständnis durch den Vorstand berufen.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Datenschutzerklärung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Der/Die Datenschutzbeauftragte wird durch Vorstandsbeschluss ernannt, ersatzweise ist der/die erste Vorsitzende hierfür verantwortlich.

Der Verein nimmt folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder auf:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mailadresse sowie gegebenenfalls die für den Bankeinzug des Mitgliedsbeitrags erforderlichen Daten. Diese Informationen werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke erhoben und genutzt. Rechtsgrundlage hierfür ist insbesondere die Einwilligung der Mitglieder.

Bei Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.

Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft des Vereins über ihre gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung, ebenso haben sie das Recht auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und den Widerspruch gegen eine Datenübermittlung sowie das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Den Organen des Vereins und allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zuständige Datenschutzbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Die Annahme der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.05.2021 wird bestätigt von den in Präsenz teilnehmenden Mitgliedern:

Trier, den 19. Mai 2021